Österreichischer Golf-Verband

&

Professional Golfers' Association of Austria
(Österreichischer Golflehrerverband)

AUSBILDUNGSORDNUNG 2020







www.pgaofaustria.at
www.golf.at

Inhaltsverzeichnis

1 Aufnahmebedingungen & Richtlinien

1.1 Alter

Mit Beginn der Ausbildung muss das 16. Lebensjahr vollendet sein. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Ansuchen auf Mitgliedschaft nicht zu genehmigen, zb. bei unvollständigen Bewerbungsunterlagen, etc.

1.2 Handicap

Das Handicap des Aufnahmewerbers darf zum Zeitpunkt des Antrages nicht höher als - 8,0 (vom ÖGV oder einer der EGA angeschlossenen Golfvereinigung nachweisbar und bestätigt) sein.

1.3 Deutschkenntnisse

Alle Ausbildungsveranstaltungen der PGA of Austria werden in deutscher Sprache abgehalten.

1.4 Playing Ability Test

Die positive Absolvierung eines Playing Ability Tests ist obligatorisch. Als bestanden gilt der Test bei einem Gesamtscore von höchstens 15 über Par nach 2 Runden. Der Vorstand behält sich das Recht vor das Spielniveau bei entsprechenden Bedingungen nachträglich zu ändern. Der Playing Ability Test darf nicht länger als 12 Monate vor dem Beginn der Ausbildung zurückliegen. Liegt der letzte Antritt mehr als 12 Monate zurück, muss der Aufnahmeantrag binnen der vorgeschriebenen Frist schriftlich erneuert und der PAT wiederholt werden.
Wer nach nicht bestandenem PAT einen weiteren Versuch, in die Ausbildung zum PGA Professional aufgenommen zu werden, unternehmen möchte, darf sich in der Zwischenzeit keinesfalls als „Golflehrer" betätigen.

Bei Nichtbestehen des PAT gibt es die Möglichkeit mit der Ausbildung zu beginnen, dies aber unter dem Vorbehalt, dass der PAT binnen 1 Jahres ab Ausbildungsbeginn positiv erledigt werden muss. Sollte der PAT binnen dieses Jahres nicht bestanden werden, besteht die Möglichkeit eines erneuten Aufnahmeantrages an die PGA nach Ablauf von 3 Jahren. Bei erneutem Antrag muss der PAT vor Ausbildungsbeginn bestanden werden.

Mitglieder des Nationalteams (Kader A) oder Spieler einer anerkannten Tour (European-Tour, Challenge-Tour, Alps-Tour, …) müssen keinen PAT spielen, wenn die Mitgliedschaft im Nationalteam nicht länger als 1 Jahr und auf der Tour nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

1.5 Antragsfrist

Die vollständigen Aufnahmeanträge sind längstens bis 3 Wochen vor Beginn der Anwärterschule in der Geschäftsstelle der PGA of Austria per Email und/oder per Einschreiben einzureichen.

1.6 Karenzierung

Unter Anführung gewichtiger Gründe kann ein PGA Trainee / eine PGA Trainesse eine einjährige Ausbildungsunterbrechung beantragen. Der Antrag ist spätestens ein Monat vor Beginn der geplanten Unterbrechung schriftlich an den Vorstand der PGA, z.H. der Geschäftsstelle der PGA of Austria zu richten. Wichtige Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind z.B. Schwangerschaft, Grundwehrdienst, Zivildienst, Krankheit, etc, wobei empfohlen wird den Grundwehr- oder Zivildienst vor dem Beginn der Ausbildung zu absolvieren, bzw. sicherzustellen, dass man einen ausreichenden Aufschub erhält. Für Schwangerschaftskarenzierungen können auf Antrag bis zu 2 Jahre Ausbildungsunterbrechung gewährt werden. Nach Ablauf der gewährten Unterbrechung ist die Ausbildung an dem Punkt fortzusetzen, an dem sie unterbrochen wurde. Die Unterbrechung wird der max. zulässigen Gesamtlehrdauer hinzugerechnet.

1.7 Anrechnung bei Beendigung und Wiederaufnahme

Wenn die Unterbrechung nicht länger als 2 Jahre gedauert hat, kann angerechnet werden, was bis zur zuletzt bestandenen Prüfung absolviert wurde. Bei länger dauernder Unterbrechung entscheidet die Ausbildungskommission auf Antrag ob und was angerechnet werden kann oder ob die Wiederaufnahme wie eine Neuaufnahme zu behandeln ist.

1.8 Ausbildner / Ausbildungsstätte / Golfclub

1.8.1 Ausbildner

Der Ausbildner muss ein voll qualifiziertes Mitglied der PGA of Austria sein, der berechtigt ist Trainee´s auszubilden. Es muss eine Kopie der Ausbildungsvereinbarung zwischen PGA Trainee / PGA Trainesse & Ausbildner, sowie die Bestätigung der Ausbildertätigkeit des Ausbildners zu Händen der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Bewerber müssen die Vereinbarung spätestens am ersten Tag der ersten Ausbildungsveranstaltung (Anwärterschule) vorlegen. Bei Säumnis darf der Bewerber die Ausbildung nicht beginnen. Die Ausbildungsvereinbarung ist der Geschäftsstelle jedes Jahr unaufgefordert bis zum 30.04. vorzulegen. Ist der Ausbildner bzw. Ausbildungsbetrieb eine Golfschule, so ist es als

verpflichtend anzusehen, dass der auf der Anlage tätige Leiter der Golfschule eine gültige Ausbildungsberechtigung besitzt. Der Ausbildner muss mindestens 1 Jahr als Fully Qualified Professional tätig sein, bevor er einen Trainee ausbilden darf.

1.8.2 Ausbildungsstätte / Club

Die Ausbildungsstätte bzw. der Club muss von der PGA of Austria anerkannt sein. Als anerkannt im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Ausbildungsstätte oder Club, wenn zumindest eine Driving Range, ein Putting Grün, ein Pitching Grün, ein Übungsbunker und ein Schulungsraum vorhanden sind und zur Verfügung stehen.

1.8.3 Arbeitszeit

Die Stundenanzahl der Zusammenarbeit zwischen Ausbildner und Trainee sind nicht vorgegeben, jedoch sind die gemeinsamen Arbeitszeiten im Logbuch zu dokumentieren.Die PGA of Austria behält sich das Recht der Überprüfung vor.

1.8.4 Arbeitserlaubnis

Sofern der Antragswerber bzw. sein Ausbildner nicht Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates sind, muss vom Club bzw. der Ausbildungsstätte eine schriftliche Bestätigung der Arbeitserlaubnis des Bewerbers bzw. des Ausbildners vorgelegt werden.

1.8.5 Ausbildungsvereinbarung

Der PGA Trainee / die PGA Trainesse muss während der gesamten Ausbildung mit einem Ausbildner eine Ausbildungsvereinbarung eingehen. Ein Wechsel des Ausbildners ist der PGA unaufgefordert binnen 1 Monats anzuzeigen und die neue Vereinbarung bis spätestens 31.03. des Folgejahres der PGA Geschäftsstelle schriftlich vorzulegen.
Bei einem Wechsel im letzten Monat oder außerhalb der Saison (01.11. – 31.03.) ist der Wechsel binnen 1 Monats der Geschäftsstelle anzuzeigen und die neue Vereinbarung spätestens bis 31.03. schriftlich vorzulegen.

1.8.6 Verantwortung

Die Ausbildungsrichtlinien und -beschlüsse der PGA of Austria sind dem Ausbildner vom PGA Trainee / von der PGA Trainesse vorzulegen und von diesem im Logbuch zu unterfertigen. Damit werden die Richtlinien und Beschlüsse der PGA of Austria vom Ausbildner anerkannt und er ist für die Dauer der Vereinbarung für den PGA Trainee / die PGA Trainesse verantwortlich. Der Ausbildner hat u.a. dafür Sorge zu tragen, dass der Auszubildende an allen vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen, Marshall-Diensten und notwendigen Turnieren teilnehmen kann.

1.8.7 Logbuch

Der Auszubildende muss das LOGBUCH (Studienbuch) der PGA of Austria lückenlos führen. Es gilt als Nachweis über die Absolvierung aller notwendigen Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen. Ein Missbrauch wird mit dem sofortigen Ausschluss aus der PGA of Austria, einer Meldung bei den PGA's of Europe bzw. einer Strafanzeige geahndet. Das Logbuch ist zu allen Ausbildungsveranstaltungen, Prüfungen und Turnieren mitzubringen. Vor Antritt zur Diplomprüfung spätestens beim Repititorium ist das Logbuch vollständig einem Mitglied der Ausbildungskommission unaufgefordert vorzulegen.

Die Ausbildungskommission behält sich das Recht vor, bei jeder Ausbildungsveranstaltung Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.

1.9 Turnierorganisation

Jeder PGA Trainee / jede PGA Trainesse ist dazu verpflichtet, während der Ausbildungszeit ein Turnier der PGA of Austria Tour, wenn möglich im eigenen Club, zu organisieren. Bei negativer Beurteilung der Organisation ist ein weiteres Turnier zu organisieren. Nur bei positiver Beurteilung der PGA of Austria Tour-Organisation gilt diese als erbracht.

1.10 Marshall-Dienste

Der PGA Trainee / die PGA Trainesse muss während der Ausbildung zumindest 3 Tage Marshall-Dienste absolvieren. Mindestens 1 Tag Marshall-Dienst sind bei Turnieren, die die PGA of Austria oder der ÖGV veranstaltet abzulegen. Die anderen beiden Tage können auch bei Club-Turnieren geleistet werden.

Im Zuge der Marshall-Dienste müssen folgende Themenbereiche abgedeckt werden:
- Platzrichtertätigkeit,
- Organisationstätigkeiten (Wettspielorganisation) vor Ort,
- Livescoring,
- Course Setup (Platzkenntnis, Green Keeping, …).

Diese Themen können auch Thema bei der Diplomprüfung sein.

1.11 Praxistage

Die Praxistage sind gemäß dem Ausbildungsplan zu absolvieren. Unentschuldigte Nichtteilnahme führt zum Verlust des vorangegangenen Ausbildungsjahres.
Die Praxistage sind jährlich zu besuchen – bis zum Abschluss der Ausbildung.

Themen, die bei den Praxistagen behandelt werden, können Themen von Prüfungen sein. Die Praxistage sind nicht landesgebunden, d.h. die Praxistage können (aufgrund der Wetterlage bzw. saisonaler Bedingungen) auch im Ausland veranstaltet werden.

1.12 Turniere

1.12.1 Turnierrunden

Der/die Auszubildende hat vom Beginn der Ausbildung bis zum Antritt zur Diplomprüfung 24 Turnierrunden, auf von der PGA of Austria anerkannten Turnieren nachzuweisen. Auch vor Erreichen der 24 Turnierrunden ist der Trainee berechtigt zur Diplomprüfung anzutreten, darf aber erst nach Nachweis der erbrachten 24 Turnierrunden den Titel FQP führen.
Disqualifikation: wird **nicht** als Turnierrunde gewertet
No Return: wird grundsätzlich nicht als Turnierrunde gewertet, wobei sich der Vorstand das Recht vorbehält ein N.R. als Runde zu werten.

1.12.2 Betrug

Betrug bei Turnieren führt zum sofortigen und endgültigen Ausschluss aus der PGA of Austria und kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

1.12.3 Scoring Ability Workshop

Der 2-tägige Workshop ist für alle Trainee´s 1x während der 3-jährigen Ausbildung und für alle Qualified Assistants bis zur Erreichung aller notwendigen Karten verpflichtend zu besuchen.

1.13 Golfschule

Dem PGA Trainee / der PGA Trainesse ist es während der gesamten Ausbildungszeit untersagt eine Golfschule/Golfakademie zu führen. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen und endgültigen Ausschluss aus der PGA of Austria.

1.14 Medical Exemption (ME)

Medical Exemptions werden nur von einem Facharzt des betreffenden Bereichs (unter Verwendung des PGA-ME-Formulars) akzeptiert. Bei länger als 8 Monate dauernder Medical Exemption kann die Ausbildung nur auf Beschluss der Ausbildungskommission nach Rücksprache mit dem Vorstand, nach Antrag an diesen, weitergeführt werden.

1.14.1 Vereinsarzt

Die PGA behält sich das Recht vor jedes Attest überprüfen zu lassen und die betreffende Person, auf deren Kosten, zur Überprüfung zum Vereinsarzt zu bestellen.

1.15 Einhaltung der Richtlinien

Jegliche Nichteinhaltung der Ausbildungsrichtlinien seitens der Ausbildner oder der PGA Trainees wird dem Vorstand der PGA und dem Vorstand des jeweiligen Golfclubs mitgeteilt und kann zur Folge haben, dass der Ausbildner seine Ausbilderberechtigung und der PGA Trainee / die PGA Trainesse ein Ausbildungsjahr verliert.
Für den PGA Trainee / die PGA Trainesse gilt zu beachten, dass die maximal zulässige Gesamtausbildungszeit zum Qualified Assistant, 6 Jahre nicht überschreiten darf.

Des Weiteren hat der/die Auszubildende die Richtlinien und Bekleidungsvorschriften der PGA of Austria (in Anlehnung an die European Tour Rules) in der jeweils gültigen Fassung zu akzeptieren und einzuhalten. Bei einmaliger Verletzung dieser Normen wird eine Verwarnung ausgesprochen, bei einer weiteren Verletzung wird eine Geldstrafe von € 100,-- und bei nochmaliger Verletzung eine Geldstrafe in Höhe von € 300,-- verhängt. Die vierte Normverletzung binnen der Ausbildungszeit führt zum sofortigen und endgültigen Ausschluss aus der PGA of Austria.

1.16 Begriffsdefinitionen

Verlust des vorangegangenen Ausbildungsjahres: Alles in dem entsprechenden Jahr absolvierte gilt als verloren und muss wiederholt werden.
Bei 2maligem Verlust des vorangegangenen Ausbildungsjahres wird die Mitgliedschaft nicht verlängert
Verlust des folgenden Ausbildungsjahres: Man kann seine Ausbildung im folgenden Kalenderjahr nicht fortführen. Die max. zulässige Gesamtlehrzeit wird dadurch aber nicht verlängert.
Endgültig ausgeschlossen: Eine Neuaufnahme ist nicht möglich.

Für sämtliche Richtlinien behalten sich die Ausbildungskommission und der Vorstand das Recht auf Änderungen vor.

2 Werdegang zum Diplomgolflehrer

2.1 PGA Trainees

2.1.1 Beginn / Ende

Ausbildungsbeginn und damit Aufnahme als außerordentliches Mitglied in die PGA of Austria als PGA Trainee /PGA Trainesse erfolgt nach positiver Absolvierung der Teaching and Coaching Build Up School (L1S1). Die Ausbildung endet mit positiver Erledigung der Diplomprüfung.

2.1.2 Dauer

Die reguläre Mindestgesamtausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
Die max. Gesamtausbildungszeit zum Qualified Assistant beträgt 6 Jahre.

2.1.3 Übungsleiter / ÖGV Platzrichter-Ausbildung

Im Zuge der 3-jährigen Ausbildung hat der PGA Trainee / die PGA Trainesse die Professional Juniorpass/Übungsleiterausbildung zu absolvieren sowie bis zum Ende seiner Ausbildungszeit einen ÖGV-Platzrichterkurs besucht und positiv abgeschlossen haben.

2.1.4 Schlägerreparatur-Schule

Zusätzlich zu den Pflichtausbildungen muss innerhalb der Gesamtausbildung – vor dem ersten Antritt zur Diplomprüfung – die Schlägerreparatur-Schule absolviert werden.

2.1.5 Teilprüfungen

Wer die Voraussetzungen für einen Prüfungsantritt nicht erfüllt, darf nicht zur Prüfung antreten und verliert somit ein Jahr. Dieses Jahr kann dazu genutzt werden, die fehlenden Voraussetzungen nachzuholen. Die Ausbildung kann erst nach Prüfungsantritt fortgesetzt werden.

Bei nichtbestandenen Teilprüfungen gibt es die Möglichkeit zu einer einmaligen Wiederholung. Sollte auch beim zweiten Antritt zu einer Teilprüfung kein positives Ergebnis erzielt werden, kann sich der Prüfling schriftlich und unter Angabe von Gründen zu einer kommissionellen Prüfung, im Beisein von 2 Mitgliedern der Ausbildungs-Prüfungskommission und eines Vorstandsmitgliedes, anmelden. Ein positives Abschließen dieser Prüfung wird somit mit dem Bestehen der jeweiligen Teilprüfung gleichgesetzt. Bei Nichtbestehen der kommissionellen Prüfung besteht keine weitere Möglichkeit im Ausbildungssystem der PGA of Austria zu verbleiben.

Bei Nichtantritt infolge Krankheit ist umgehend ein ärztliches Facharzt-Attest (unter Verwendung des PGA ME Formulars) vorzulegen. Ein Antreten zur versäumten Prüfung ist erst wieder beim nächsten Termin (Frühjahr oder Herbst) möglich. Bei länger dauernder Krankheit (über 6 Monate) entscheidet die Ausbildungskommission über den Verbleib des Auszubildenden in der PGA.

2.1.5.1 1. Teilprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Teilprüfung ist die positive Absolvierung aller gemäß dem Plan vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen.

2.1.5.2 2. Teilprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Teilprüfung ist die positive Absolvieren aller gemäß dem Plan vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen, sowie die bestandene 1. Teil- und Regelprüfung.

2.1.5.3 Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die positive Absolvierung aller gemäß dem Plan vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen, die rechtzeitige Abgabe und positive Beurteilung der Abschlussarbeit, die bestandene 2. Teilprüfung und Instruktorprüfung sowie der Nachweis, der in der Ausbildungszeit notwendigen erspielten 6 Karten, mit einem Ergebnis von +4 oder besser.

2.1.6 Abschlussarbeit

Jeder PGA Trainee / jede PGA Trainesse hat eine Abschlussarbeit zu erstellen.
Die Themenwahl erfolgt zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres aus der offiziellen PGA Themenliste. Eigene Themen müssen von den Ausbildungsvorsitzenden genehmigt werden.
Zu Beginn des darauffolgenden Jahres ist eine Disposition einzureichen.
Die Einreichfrist für die Abschlussarbeit beginnt am 30.05. des darauffolgenden Jahres und endet am 30.November desselben Jahres. Diese Frist ist eine absolute Frist. Die Abschlussarbeit muss einen Umfang von mindestens 30 und sollte höchstens 50 Seiten, jeweils ohne Bildmaterial, aufweisen. Für die Arbeit sind die Schriftarten „Arial“, „Calibri“ oder „Times New Roman“, eine Schriftgröße von 11 oder 12 und ein Zeilenabstand von 1,5 zu verwenden. Die Abschlussarbeit muss weiters den von den Ausbildungsvorsitzenden vorgegebenen Formerfordernissen (Informationsblatt zur Erstellung einer Abschlussarbeit) entsprechen. Die Abschlussarbeit ist dem Ausbildungsvorsitzenden in elektronischer Form zu übermitteln.

2.1.7 Spielergebnisse

Bis zum ersten Antritt zur Diplomprüfung hat der PGA Trainee / die PGA Trainesse 6 Spielergebnisse/Karten mit max. 4 über PAR oder besser zu erbringen. Die Runden sind auf einem von der PGA of Austria genehmigten Turnier zu absolvieren. Zu spielen ist vom Championship-Abschlag. Wenn die Karten während der Ausbildungszeit nicht erbracht werden, darf der Trainee zwar zur Diplomprüfung antreten, muss aber bis zur Erbringung der erforderlichen Karten, **jährlich** den **Playing Ability Workshop** / **Course Management Workshop** besuchen. Der Trainee, dem lediglich Karten fehlen, der aber alle anderen Prüfungen inkl. Diplomprüfung **erfolgreich** abgelegt hat, **darf** sich bis zur vollständigen Erfüllung der notwendigen Karten **PGA Qualified Assistent Professional** nennen.

2.1.8 Diplomprüfung

Der PGA Trainee / die PGA Trainesse kann erstmals nach 3 Jahren zur Diplomprüfung antreten sofern er/sie alle vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen absolviert, die Teilprüfungen positiv abgelegt hat und die Diplomarbeit positiv beurteilt wurde.

Sollte auch beim zweiten Antritt zur Diplomprüfung diese nicht positiv abgeschlossen werden, kann sich der Prüfling schriftlich zu einer kommissionellen Prüfung anmelden. Die kommissionelle Prüfung wird unter Beisein eines Vorstandsmitglieds abgehalten. Wer auch diese nicht besteht, hat endgültig nicht bestanden und wird aus der PGA of Austria ausgeschlossen.

Zu beachten ist, dass die höchstzulässige Gesamtausbildungszeit von 6 Jahren nicht überschritten werden darf.

2.2 Qualified Assistant

Der Qualified Assistant bleibt weiterhin Außerordentliches Mitglied der PGA of Austria und darf diesen Titel nach positiver Ablegung der Diplomprüfung unter folgenden Einschränkungen/Auflagen führen:

- Er darf keine Golfschule unter seinem eigenen Namen führen.
- Darf keinen Trainee ausbilden.
- Jährliche Teilnahme am Playing Ability Workshop/Course Management Workshop
- Die fehlenden Turnierrunden (24TR) müssen bis zum Ende der max. Ausbildungszeit (6Jahre) nachgewiesen werden.

2.3 Playing Professional

2.3.1 Umstieg vom Playing Pro in die Ausbildung zum Teaching Pro

Playing Professionals einer anerkannten Tour (European-Tour, Challenge-Tour, Alps-Tour, …) müssen, wenn sie zur Ausbildung zum Teaching Pro wechseln wollen, keinen Playing Ability Test ablegen, wenn die Mitgliedschaft auf der Tour nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.
Im Übrigen gelten die vorstehenden Vorschriften.

2.3.2 Playing Professional und parallele Ausbildung zum Teaching Pro

Für Playing Professionals gibt es die Möglichkeit parallel zu ihrer Spielerlaufbahn die Ausbildung zum Teaching Professional zu absolvieren.
Dabei gelten dieselben Richtlinien und Vorschriften wie für PGA Trainees mit folgenden Änderungen:

2.3.2.1 Dauer

Alle Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen müssen in einem Zeitraum von max. 7 Jahren positiv absolviert werden.

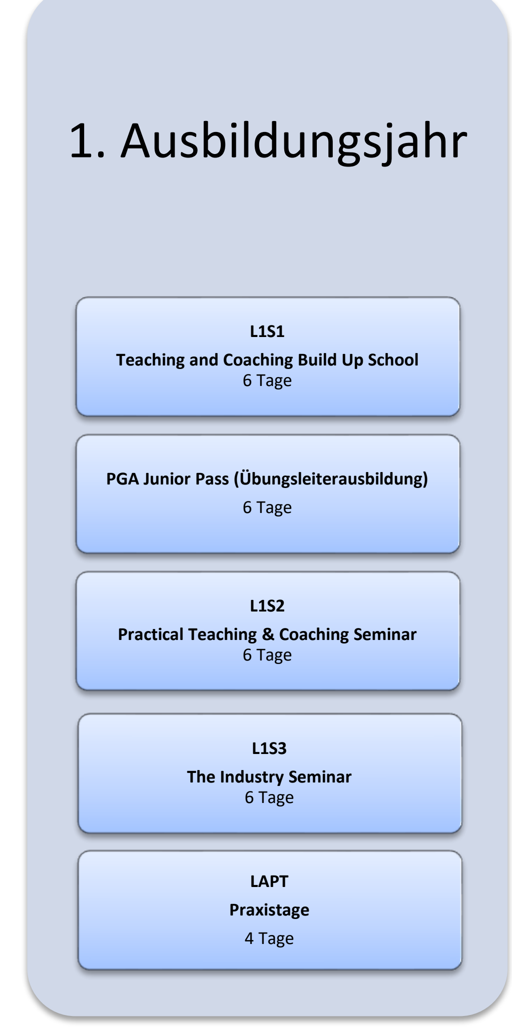
2.3.2.2 Ausbildner

Der Playing Pro / die Playing Proette benötigt ebenfalls einen Ausbildner. Die tatsächlichen Zeiten, die der PP im Club mit dem Ausbildner arbeitet (unterrichtet) ist mittels Stundenbuch nachzuweisen.

2.3.2.3 Praxisjahr

Je nach der Summe der tatsächlich erbrachten Unterrichtsstunden (lt. Stundenbuch), kann vom PP vor Antritt zur DP die Absolvierung eines vollen Praxisjahres verlangt werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der Ausbildungskommission

3 Ablaufplan Ausbildung



2. Ausbildungsjahr

- **L2S1** – **Advanced Teaching & Coaching Semianr** – 6 Tage
- **L2CF** – **Clubfitting & Clubmaker Seminar** – 2 Tage
- **L1TP** – **1. Teilprüfung**
- **Wahl des Abschlussarbeitsthemas** – nach 1. TP
- **LAPT** – **Praxistage** – 4 Tage
- **ÖGV Platzrichter - Seminar**

3. Ausbildungsjahr

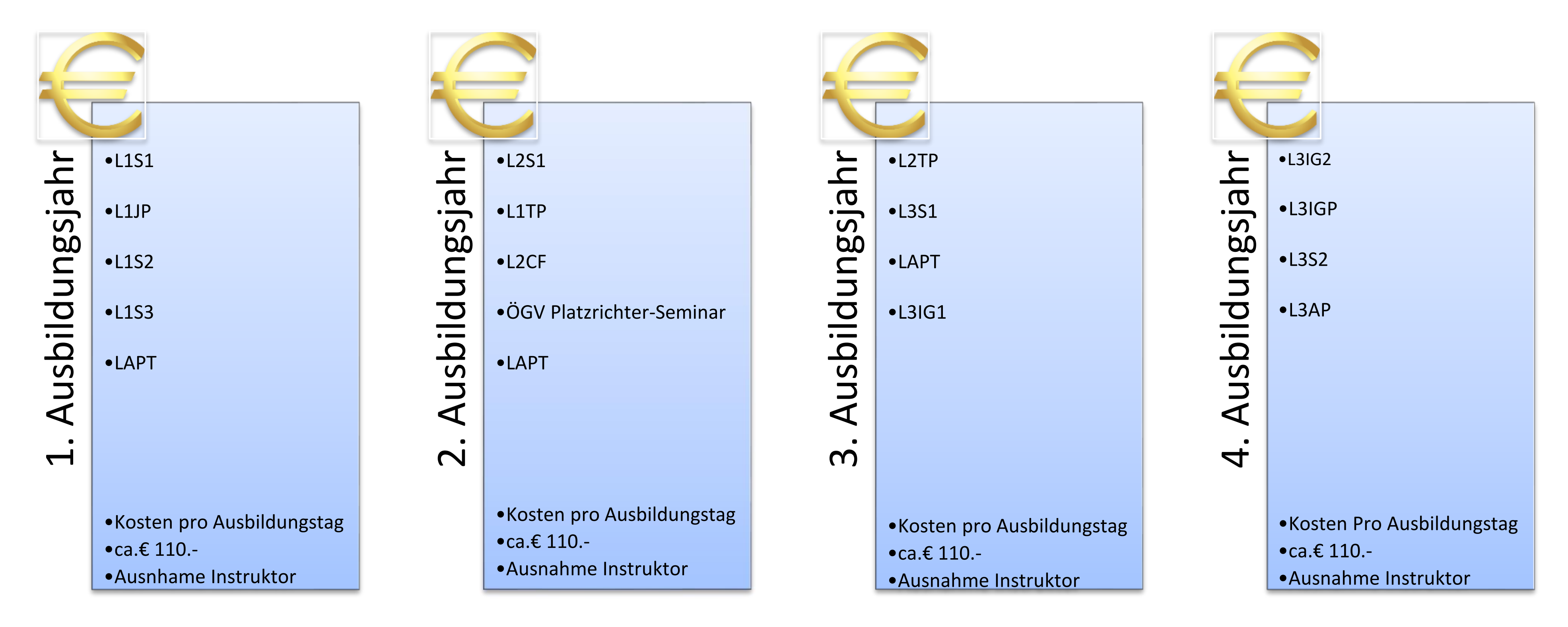
- **L2TP** – **2. Teilprüfung**
- **Abgabe Abschlussarbeit** – spät. 30. November
- **LAPT** – **Praxistage** – 4 Tage
- **L3IG1** – **Instruktor Golf - Kursteil 1** – 6 Tage (alle 2 Jahre)

4. Ausbildungsjahr

- **L3IG2** – **Instruktor Golf - Kursteil 2** – 5 Tage (alle 2 Jahre)
- **Kommissionelle Abschlussprüfung Instruktor** – 1 Tag (alle 2 Jahre)
- **L3S2** – **Repititorium** – 4 Tage
- **L3AP** – **Diplomprüfung**

Sollte aus organisatorischen oder terminlichen Gründen bis zum Termin der Diplomprüfung KEIN Instruktor der BSPA angeboten werden, muss der nächst mögliche Termin wahrgenommen werden.

4 Kostenplanung



Dies sind reine Seminargebühren dienen zur ungefähren Kalkulation und beinhalten weder Reise-, Verpflegungs- oder Nächtigungskosten.

Playing Ability Test:	€ 110,-- pro Tag
Einschreibgebühr (einm.)	€ 500,--
Mitgliedsbeitrag (jährl.)	€ 275,--
Scoring Ability Workshop	€ 110,-- pro Tag
Prüfungswiederholungen	€ 110,-- je Prüfungsteil

Keine Garantie auf die angeführten Kosten der Höhe und dem Grunde nach!
Änderungen vorbehalten

Playing Professionals

Tour Professional 1 (TP1)	Jeder Playing Professional, der über eine Kategorie für eine 1st Stage Tour verfügt
Tour Professional 2 (TP2)	Jeder Playing Professional, der über eine Kategorie für eine 2nd Stage Tour verfügt
Tour Professional 3 (TP3)	Jeder Playing Professional, der noch über keine Kategorie für 1st oder 2nd Stage verfügt.
Retired	Jeder Playing Professional, der sich im Ruhestand befindet. Darf in Österreich keine Turniere mehr spielen. Ab dem vollendeten 60igsten Lebensjahr möglich.

5 *Salvatorische Klausel*

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

<u>Herausgeber</u>:

ÖGV (Österreichischer Golf-Verband)
Marxergasse 25
1030 Wien

Tel: 01 505 32 45
Fax: 01 505 49 62
Email: oegv@golf.at

&

PGA of Austria (Professional Golfers´ Association of Austria)
Wollzeile 24/17
1010 Wien

Tel: 0676 880 76 200
Email: office@pgaofaustria.at

**** Änderungen vorbehalten! ****